

zum Antrag vom (TT.MM.JJJJ)

Feststellung der Ausgaben für den nachhaltigen Wiederaufbau nach Teil B der RL Hochwasserschäden 2013

für Maßnahmen von Unternehmen und Angehörige der freien Berufe, außer Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft oder der Binnenfischerei- und Aquakultur

Eine Beteiligung eines unabhängigen Sachverständigen ist Pflicht.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

1. Antragsteller

Kundennummer (sofern bekannt)
Name
Vorname
bzw. Firma

Straße, Hausnummer
PLZ Ort

2. Ausgaben zur Beseitigung von Schäden

Sofern Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, sind die folgenden Beträge um die anrechenbare Vorsteuer zu bereinigen.

2.1 Gebäude, bauliche Anlagen

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Ausgaben (in €)

bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen

Summe

--

2.2 Maschinen, Einrichtungen

Ausfüllhinweise:

Spalte III:

Es ist „ja“ anzukreuzen, wenn das Wirtschaftsgut bereits zuvor mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert wurde und die Mittelzweckbindung noch nicht abgelaufen ist. Für diese Wirtschaftsgüter gilt der Abzug „neu für alt“ gemäß B Ziff. IV, Nr. 4 b der RL Hochwasserschäden 2013 nicht.

Spalte IV:

Zu „Art der Schadensbeseitigung“ bitte auswählen:
 N Anschaffung eines neuen beweglichen Wirtschaftsgutes (Neuanschaffung) oder
 G Anschaffung eines gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgutes oder
 R Reparatur

Spalte V:

Es sind die Ausgaben für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung, unabhängig von der Art der Schadensbeseitigung, anzugeben.

Spalte VI:

Im Fall der Anschaffung eines gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgutes oder der Reparatur eines gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgutes sind für einen Vergleich mit den Ausgaben der Spalte V die Ausgaben, die für eine Neu-

anschaffung anfallen würden, anzugeben. Die Angabe ist für die Berechnung der Zuschusshöhe gemäß B Ziff. IV, Nr. 4 b der RL Hochwasserschäden 2013 erforderlich.

Spalte VII:

Zur Bemessung der Zuwendung sind die Ausgaben unter Berücksichtigung des Abzugs „neu für alt“ gemäß B Ziff. IV, Nr. 4 b der RL Hochwasserschäden 2013 anzugeben.

Bei Neuanschaffungen für beschädigte gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter sind in der Regel 30% abzuziehen. Im Falle einer Abweichung vom Abzug „neu für alt“ i. H. v. 30% bitte gesonderte Begründung beifügen.

Bei Reparatur von beschädigten gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern oder Anschaffung eines gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgutes sind die tatsächlichen Ausgaben, höchstens jedoch 70% der Ausgaben für eine Neuanschaffung (Abzug „neu für alt“) anzugeben. Im Falle einer Abweichung vom Abzug „neu für alt“ i. H. v. 30% bitte gesonderte Begründung beifügen.

Der Abzug „neu für alt“ findet keine Anwendung, wenn das Wirtschaftsgut zuvor mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) gefördert wurde und die Mittelzweckbindung noch nicht abgelaufen ist.

lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	früher bereits GRW-gefördert	Art ¹ der Schadensbeseitigung	Ausgaben zur Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung (in €)	Betrag für eine Neuanschaffung (in €)	Bemessungsgrundlage der Zuwendung (in €)
I	II	III	IV	V	VI	VII
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
		<input type="checkbox"/> ja				
				Summe		

bitte weiteren Vordruck verwenden und lfd. Nummerierung fortführen, falls Zeilen nicht ausreichen

¹ Art der Schadensbeseitigung N - Neu, G - Gebraucht, R - Reparatur

3. Bestätigungen des Antragstellers und des unabhängigen Sachverständigen

3.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Der **Antragsteller** und der **Sachverständige** versichern, dass obige Angaben in den Ziffern 1 und 2 vollständig, richtig und belegbar sind.

3.2 Der **Antragsteller** und der **Sachverständige** versichern, dass alle erforderlichen Genehmigungen für den Wiederaufbau vorliegen und dem Antrag beigefügt sind. Soweit erforderliche Genehmigungen noch nicht vorliegen, wird versichert, dass diese beantragt und nach Vorliegen nachgereicht werden.

3.3 Der **Antragsteller** und der **Sachverständige** versichern, dass die Maßnahmen so durchgeführt werden, dass Schäden bei einem erneuten Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden, technische Anlagen zur Energie- und Wärmeversorgung im Rahmen der nachhaltigen Schadensbeseitigung entweder an einem hochwassersicheren Standort installiert oder so ausgeführt werden, dass die Anlage oder die besonders schadensgefährdeten Anlagenteile bei einem zukünftigen Hochwasserereignis innerhalb kurzer Zeit aus- und anschließend funktionsfähig wieder eingebaut werden können.

3.4 Der **Sachverständige** bestätigt, dass ein Gutachten angefertigt wurde und die in der Ausgabenaufstellung angegebenen Ausgaben mit den Angaben im Gutachten übereinstimmen und die Ausgaben zur Fortführung des Betriebes, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder zur Wiedernutzbarmachung von Gebäuden oder Räumen unentbehrlich sind.

Sofern die in der Ausgabenaufstellung angegebenen Ausgaben Eigenleistungen enthalten, bestätigt der **Sachverständige**, dass die Eigenleistungen in vollem Umfang in der jeweiligen Bilanz des Unternehmens als Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden.

3.5 Der **Antragsteller** und der **Sachverständige** versichern, dass die unter Ziff. 2 gemachten Angaben keine Ausgaben zur Beseitigung von Schäden

- an Aufschüttungen und Abgrabungen,
- an Stützmauern von Gebäuden- und Grundstücken, soweit diese nicht aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes oder landwirtschaftlicher Kulturen zwingend notwendig sind,
- an Kraftfahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen oder für die Zulassung im Straßenverkehr vorgesehen sind,
- an Gebäuden, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar oder bewohnbar waren, ausgenommen Ge-

bäude, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden;

- an bei zum Zeitpunkt des Eintritt des Hochwassers zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden und
 - die in der Regel durch zumutbare Eigenleistung beseitigt werden können
- enthalten.

3.6 Der **Sachverständige** erklärt unabhängig zu sein. Er erklärt, kein Eigeninteresse an der Bewilligung der Maßnahme zu haben, insbesondere nicht unmittelbar selbst vom Schaden betroffen zu sein und in keiner engen Beziehung zum Zuwendungsempfänger zu stehen.

3.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragten Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden. Dem **Antragsteller** ist bekannt, dass alle in diesem Formular in den Ziffern 1 und 2 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern 3.1 bis 3.5 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von §264 StGB sind. Die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB ist dem Antragsteller bekannt.

Dem **Antragsteller** ist bekannt, dass ferner Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden, sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG) subventionserhebliche Tatsachen sind.

Nach § 3 SubvG sind dem **Antragsteller** die bestehenden Mitteilungspflichten bekannt, wonach der SAB unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen sind, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Dem **Sachverständigen** ist bekannt, dass die in diesem Formular in den Ziffern 1 bis 2 getätigten Angaben einschließlich der Erklärungen in den Ziffern 3.1 bis 3.6 subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind. Ihm ist die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt.

Der **Sachverständige** ist verpflichtet, der SAB unverzüglich eine Änderung der vorgenannten Angaben mitzuteilen.

Antragsteller

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unabhängiger Sachverständiger (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Architekt, Ingenieur)

Ort

Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

Unterschrift Stempel
